

Totalrevision des Konkordats über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (Strafvollzugskonkordat) vom 4. März 1959

Konkordatstext 5. Mai 2006	Kommentar
	1. Ausgangslage Die Konkordatskonferenz vom 30. April 2004 hat eine aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Fachrichtungen (Vollzugsbehörden, Vollzugseinrichtungen, Bewährungshilfe) zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung einer revidierten Konkordatsvereinbarung beauftragt. Die Arbeitsgruppe hat der Konkordatskonferenz vom 5. November 2004 verschiedene zentrale Fragestellungen (Anzahl Konkordate; Rechtsform; Geltungsbereich; Anerkennung und Entlassung von Konkordatsinstitutionen) zum Entscheid vorgelegt. Zur Frage der Rechtsform wurde im Laufe des Winters 2004/05 zudem eine schriftliche Vernehmlassung bei allen Mitgliedskantonen eingeholt. Über die Ergebnisse wurde anlässlich der Konkordatskonferenz vom 22. April 2005 orientiert. Am 4. November 2005 hat die Konkordatskonferenz einen Vorentwurf beraten und das Präsidium beauftragt, den Vorentwurf im Sinne der Beratungsergebnisse zu überarbeiten und den bereinigten Entwurf bei den beteiligten Kantonen sowie weiteren interessierten Kreisen in die Vernehmlassung zu geben. Nach den Zielsetzungen der Konkordatskonferenz soll die neue Konkordatsvereinbarung - den heutigen und den voraussehbaren künftigen Anforderungen des Straf- und Massnahmenvollzugs genügen; - den sich aus der Revision des AT StGB ergebenden Erfordernissen entsprechen; - im Einklang mit der NFA stehen; - auf die Ausgestaltung der beiden Nachbarkonkordate in der Ostschweiz und der Westschweiz und des Tessins Rücksicht nehmen. Die Grundsatzdiskussion zu Beginn der Arbeiten hat gezeigt, dass die bisherige Grundstruktur des Konkordats sich auch heute noch bewährt. Darauf wird deshalb aufgebaut. Die wesentlichen Neuerungen beschränken sich auf wenige, zum Teil allerdings sehr wichtige Punkte, auf die u.a. nachfolgend eingegangen wird.

	2. Verwendete Abkürzungen (soweit nicht allgemein bekannt) K59 geltende Konkordatsvereinbarung 1959 K08 neue Konkordatsvereinbarung (Ziel Inkraftsetzung 2008) KK Konkordatskonferenz Regl99 Reglement vom 3. Dezember 1999 AKP Arbeitsgruppe Koordination und Planung
--	--

Ingress Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau schliessen sich, gestützt auf Art. 48 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) und Art. 372 und 377 bis 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sowie Art. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG), mit dem Ziel, • Strafurteile verfassungs- und gesetzeskonform, einheitlich und kostengünstig zu vollziehen, • die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen und die Aufgaben beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren, zum Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (im Folgenden Konkordat genannt) zusammen.	3. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen <u>Ingress</u> Die bisherige Vereinbarung erwähnt im Ingress als Zweck lediglich die „Verwirklichung der Landesplanung betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen“. Der neue Konkordatstext erfasst einerseits was heute schon Realität ist und zeigt andererseits eine gewisse Zukunftsperspektive auf.
I. Einleitung Art. 1 Geltungsbereich ¹Das Konkordat nimmt im Erwachsenenstrafrecht folgende Aufgaben wahr: a) Es ist Planungsbehörde für Vollzugseinrichtungen, die dem Vollzug von Strafurteilen in der Form von Freiheitsstrafen oder Massnahmen dienen.	I. Einleitung <u>Art. 1 Geltungsbereich</u> Abs. 1: Im Erwachsenenstrafrecht Heute ist der Geltungsbereich des Konkordats ausschliesslich auf den Vollzug von Strafen und Massnahmen an erwachsenen Personen, soweit dieser in Konkordatsanstellen durchgeführt wird, eingeschränkt (K59, Art. 1).

b) Es koordiniert die Planung von Hafteinrichtungen, die dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen.

c) Es erlässt Richtlinien für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen.

Zur Zeit erfasst das Konkordat ungefähr die Hälfte der bestehenden Haftplätze. Bei der anderen Hälfte handelt es sich vornehmlich um Untersuchungshaftplätze und Plätze für kurze Freiheitsentzüge bis zu drei Monaten. In der jüngeren Vergangenheit sind aber verschiedene Haftanstalten erstellt worden (z.B. Zug, Grosshof LU) oder sind in Planung (Zentralgefängnis Lenzburg), die nicht mehr nur klassische Untersuchungsgefängnisse sind. Die ursprüngliche Abgrenzung, wonach die Kantone Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten selber durchführen, Strafen über drei Monaten und Massnahmen grundsätzlich in Konkordateinrichtungen, gilt immer weniger. Damit gerät die Planungshoheit des Konkordats ins Wanken. Um diese wieder herzustellen und um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Angebot an Haftplätzen letztlich ein Gesamtsystem darstellt, soll die Planung aller Vollzugsplätze für Strafen und Massnahmen an Erwachsenen in den Geltungsbereich einbezogen werden (lit. a). Für Einrichtungen die der Untersuchungshaft dienen, wird eine Koordinationspflicht statuiert (lit. b). Mit lit. c) wird auf der Vereinbarungsebene nachvollzogen, was mit den zahlreichen bestehenden Richtlinien längst bewährte Praxis ist.

Abs. 2: Im Jugendstrafrecht

²Das Konkordat findet Anwendung auf den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen, soweit er in konkordatlischen Einrichtungen durchgeführt wird.

Voraussichtlich am 1. Januar 2007 tritt das neue Jugendstrafgesetz (JStG) in Kraft. Dieses enthält in Art. 25 namentlich eine Ausdehnung des möglichen Freiheitsentzugs für Jugendliche ab 16 Jahren von bisher einem Jahr auf neu bis zu vier Jahren. Geeignete Institutionen für den Vollzug solcher Strafen bestehen nicht. Aus Kreisen des Jugendstrafvollzugs ist auf dieses Manko hingewiesen und das Konkordat ersucht worden, hier bei der Lösungssuche aktiv zu werden. Die KK vom 5. November 2004 hat den Grundsatzentscheid gefällt, Hafteinrichtungen für den geschlossenen Freiheitsentzug an Jugendlichen nach Art. 25 JStG sowie teilweise auch die geschlossene Unterbringung nach Art. 15 Abs. 2 JStG in den Geltungsbereich des Konkordats einzubeziehen.

Bei der Formulierung von Art. 1 Abs. 2 hat man inhaltlich die in der neuen Vereinbarung des Ostschweizer Konkordats gewählte Lösung übernommen. Der Geltungsbereich wird nicht von der Art der zu vollziehenden Sanktion her, sondern von der Institution her, in welcher der Vollzug stattfindet, definiert. Damit wird eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit erreicht und die Einflussnahme des Konkordats im Jugendbereich auf das Notwendige beschränkt.

Art. 2 Information, Zusammenarbeit ¹Die Kantone teilen dem Konkordat im Voraus mit: a) Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs; b) Projekte für Neu-, Aus-, Um- und Rückbauten im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs; c) Änderungen im organisatorischen oder konzeptionellen Bereich, die auf die Planung, Koordination oder Vollzugsregeln Auswirkungen haben können. ²Die Kantone wirken darauf hin, dass die Beschlüsse und Richtlinien der Konferenz beachtet und umgesetzt werden. ³Das Konkordat arbeitet mit den anderen Strafvollzugskonkordaten sowie den zuständigen Gremien der KKJPD und des Bundes zusammen.	<u>Art. 2 Information, Zusammenarbeit</u> K59 enthält keine entsprechende Regelung. Das hat sich zunehmend als Mangel erwiesen. Am 20. Mai 1997 hat die KK fünf sog. „Leitsätze“ verabschiedet, welche diese Lücke schließen sollten. Als zwei Jahre später das Konkordatsreglement (Regl99) erlassen wurde, hat man diese Leitsätze unter lit. A diesem Reglement vorangestellt. Die Konferenz erachtet es als stufengerecht, die zentralen Aussagen der Leitsätze in die K08 aufzunehmen. Die neue Bestimmung soll mit den in Abs. 1 festgehaltenen Informationspflichten das Konkordat in die Lage versetzen, seine in Art. 1 formulierten Aufgaben wahrzunehmen. Für die Umsetzung der Beschlüsse und Richtlinien des Konkordats bleiben weiterhin die Kantone verantwortlich. Dies wird mit Abs. 2 zum Ausdruck gebracht. Immer wichtiger wird auch die Zusammenarbeit mit den beiden anderen Strafvollzugskonkordaten und mit den Gremien der KKJPD und des Bundes. Dieser Auftrag wird mit Abs. 3 formuliert.
II. Organisation, Aufgaben, Befugnisse Art. 3 Konkordatskonferenz ¹Oberstes Organ ist die Konkordatskonferenz (im Folgenden Konferenz genannt). Sie besteht aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone. ²Der Konferenz obliegen namentlich: a) die Aufsicht über die Anwendung und Auslegung konkordatlicher Erlasse; b) der Erlass von Reglementen;	II. Organisation, Aufgaben, Befugnisse <u>Art. 3 Konkordatskonferenz</u> K59 Art. 17 regelt die Organisation und die Kompetenzen der KK rudimentär und verweist im Übrigen auf ein zu erlassendes Reglement. Regl99 § 2 beschränkt sich im Wesentlichen auf organisatorische Fragen. Abs. 1 entspricht K59 Art. 17 Abs. 1. Abs. 2 bringt neu eine – nicht abschliessende – Auflistung der wesentlichen Aufgaben und Befugnisse der KK. Hinzuzuweisen ist auf folgende Punkte:

c) die Planung des notwendigen Angebots an Vollzugsplätzen;	-	Nach K59 Art. 17 Abs. 2 „entscheidet“ die KK „auch über die Errichtung weiterer Konkordatsanstalten“. Diese Formulierung ist in dieser Absolutheit illusorisch. Lit. d) führt den (unabdingbaren) Vorbehalt der Zustimmung des Standortkantons ein.
d) unter Vorbehalt der Zustimmung des Standortkantons, der Institutionen welche Vollzeiteinrichtungen als Konkordatsinstitutionen gemeinsame Vollzugsaufgaben erfüllen;	-	Lit. e) gibt die Grundlage für die Festlegung von Standards für konkordatische Vollzeiteinrichtungen. Kostgelder sollen künftig vermehrt an den erbrachten Leistungen gemessen werden. Dafür braucht es Bemessungsgrundlagen in Form von verbindlichen Standards.
e) die Festlegung von Standards für die konkordatischen Vollzeiteinrichtungen;	-	K59 Art. 17 Abs. 2 sagt, die KK könne „Empfehlungen“ abgeben. Der Begriff wird durch „Richtlinien“ ersetzt (lit. f). Das entspricht der heutigen Praxis. Neu wird vorgesehen, dass Richtlinien mit der Zustimmung aller Kantone als verbindlich erklärt werden können. Damit wird die Lösung des Ostschweizer Konkordats übernommen.
f) der Erlass von Richtlinien zur Zusammenarbeit im Vollzugsbereich und zur Ausgestaltung des Vollzugs, die mit Zustimmung aller Kantone als verbindlich erklärt werden können;	-	Lit. g) entspricht K59 Art. 14 Abs. 1.
g) die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge;	-	Lit. h) übernimmt K59 Art. 15.
h) die Festlegung der Bemessungsgrundlagen und des mittleren Ansatzes des Verdiensteils;	-	
i) die Zustimmung zu Projekten und Modellversuchen, soweit sie den Geltungsbereich des Konkordats betreffen;	-	Lit. i) verlangt die Zustimmung der KK zu Projekten und Modellversuchen. Es ist hier an Diskussionen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Drogen in Vollzeiteinrichtungen (Spritzenabgabe, Heroinprogramme etc.) zu erinnern. Modellversuche und Projekte (meistens vom Bund initiiert oder unterstützt) entwickeln häufig eine Eigendynamik, der sich auch die nicht beteiligten Kantone später nicht entziehen können.
j) die Erteilung der Bewilligung an privat geführte Institutionen für den Vollzug von	-	Lit. j) übernimmt eine heute mit Bezug auf Halfreizeitsheime bereits bestehende Praxis und dehnt diese auf die Halfgefängenschaft und andere Spezialvollzüge aus. Die Überlegung geht dahin, dass der Einbezug von Privaten sich auf die Planung konkordatischer Einrichtungen auswirkt und deshalb im Konkordat ein Thema sein muss.
- Strafen in Form der Halfgefängenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;	-	Lit. k): Neu
- Massnahmen für junge Erwachsene;	-	
k) die Stellungnahme zu Vorlagen oder Berichten des Bundes sowie zu internationalen Verträgen oder Berichten internationaler Organisationen;	-	Lit. l): Neu
l) die Regelung der Zusammenarbeit mit den anderen Strafvollzugskonkordaten;	-	Lit. m): Neu
m) die Bewilligung des Voranschlags und die Abnahme der Rechnung;	-	Lit. n): Neu
n) die Wahl des Konkordatssekretärs oder der Konkordatssekretärin (im Folgenden Sekretär oder Sekretärin genannt);	-	Lit. o): Neu
o) die Wahl der Kontrollstelle;	-	Lit. p): Neu
p) die Wahl der Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB.	-	

³Die Konferenz tagt zweimal jährlich. Bei Bedarf kann der Präsident oder die Präsidentin zusätzliche Tagungen einberufen. Vier Kantone können die Einberufung einer ausserordentlichen Konferenz verlangen. ⁴Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Regierungsmitglieder von mindestens sechs Kantonen anwesend sind. Entschiede werden mit einfachem Mehr getroffen. Jeder Kanton hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. ⁵Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.	Abs. 3 übernimmt grundsätzlich Regl99 § 2 Abs. 3. Der zweimalige Sitzungsrhythmus pro Jahr wird festgeschrieben (Regl99: „in der Regel“). Neu sollen vier Kantone eine ausserordentliche Sitzung verlangen können (Regl99: drei). Abs. 4 übernimmt materiell Regl99 § 3. Abs. 5 entspricht hinsichtlich der Wahl von Präsident und Vizepräsident Regl99 § 2 Abs. 2. Nicht mehr vorgesehen wird das bisher ebenfalls dort erwähnte – aber in der Realität nie bestehende – „Büro“ aus Präsident, Vizepräsident und Sekretär.
Art. 4 Präsidium Der Präsident oder die Präsidentin ist das operative Leitungsorgan des Konkordats und vertritt dieses nach aussen.	Keine Bemerkungen
Art. 5 Sekretariat ¹Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Konferenz steht ein Sekretariat zur Verfügung. Dieses wird vom Sekretär oder der Sekretärin geführt. ²Das Sekretariat a) bereitet die Sitzungen der Konferenz vor und vollzieht deren Beschlüsse; b) leitet die Arbeitsgruppe Koordination und Planung und nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen der Fachkonferenzen teil; c) führt alle Aufgaben aus, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.	<u>Art. 5 Sekretariat</u> Abs. 1 wird aus Regl99 § 5 Abs. 1 übernommen. Abs. 2 umschreibt kurz die Hauptaufgaben des Sekretariats.

³Die Kosten des Sekretariats tragen die Kantone im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der aktuellen Bevölkerungsstatistik des Bundes. Die Konferenz kann einen Grundbeitrag festlegen.	Abs. 3 entspricht grundsätzlich Regl99 § 5 Abs. 4. Die dort starr geregelte Kostenverteilung wird durch eine Kann-Formulierung relativiert und der Handlungsspielraum der KK dadurch erhöht.
Art. 6 Kontrollstelle Die Finanzkontrolle eines Kantons prüft jährlich die im Konkordat geführten Rechnungen.	<u>Art. 6 Kontrollstelle</u> Neu. Bei den zu prüfenden Rechnungen handelt es sich zur Zeit um diejenige des Sekretariats mit einem Volumen von rund Fr. 110'000.00 und diejenige des Baufonds mit Einnahmen und Ausgaben in der Grössenordnung von Fr. 1,1 Mio. pro Jahr. Als Prüfstelle wirkt seit 1998 die Finanzkontrolle des Kantons Zug. Die Frage, ob, wie in verschiedenen anderen Konkordaten, die Einführung einer Geschäftsprüfungskommission sinnvoll wäre, hat die KK verneint. Dafür spräche, dass die Parlamente der Mitgliedskantone vermehrt Einblick in die Tätigkeit des Konkordats erhielten. Dagegen spricht, dass die Sach- und Finanzkompetenzen des Konkordats sehr begrenzt und klar abgesteckt sind. Der ansehnlichen Aufwendungen des Baufonds sind strikt mit der Subventionierungspraxis des Bundes verknüpft, sodass für die Konferenz wenig Handlungsspielraum bleibt. Der mit dem Einsatz einer Geschäftsprüfungskommission verbundene Aufwand lässt sich vor diesem Hintergrund nicht rechtfertigen.
Art. 7 Fachkonferenzen ¹Es bestehen folgende Fachkonferenzen: • Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden (FKE) • Fachkonferenz der Vollzugsinstitutionen (FKI) • Fachkonferenz der Bewährungshilfe (FKB) ²Die Fachkonferenzen dienen dem interkantonalen fachspezifischen Erfahrungs- und Informationsaustausch. Sie wirken bei der Meinungsbildung der Konferenz mit. ³Soweit nicht das Reglement Anordnungen trifft, regeln die Fachkonferenzen ihr Verfahren selbst.	<u>Art. 7 Fachkonferenzen</u> Die im Regl99 §§ 7 ff. im einzelnen festgehaltenen Strukturen sollen in den Grundzügen auf Konkordatsstufe festgeschrieben werden.

Art. 8 Arbeitsgruppe Koordination und Planung (AKP) ¹Die AKP besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der drei Fachkonferenzen sowie dem Sekretär oder der Sekretärin. ²Die AKP a) erkennt und analysiert kantonsübergreifende Entwicklungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs, stellt dem Präsidium Antrag und vollzieht dessen Aufträge; b) nimmt Anträge der Fachkonferenzen auf und bearbeitet sie; c) stellt die Vernetzung unter den Konkordatsgremien sicher; d) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Konkordatsdaten; e) stellt den Kantonen Angaben zu, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und gibt Empfehlungen über die Anwendung und Auslegung konkordatlicher Erlasse ab. ³Im Übrigen regelt die Konferenz Organisation und Aufgaben der AKP mit Reglement.	Art. 8 Arbeitsgruppe Koordination und Planung (AKP) Dieses mit der Reorganisation 1997 eingeführte Instrument hat seither eine zentrale Stellung bei der Erarbeitung und Umsetzung von konkordatlichen Aufgabenstellungen. Organisation und Aufgaben sollen daher im Konkordatstext etwas eingehender geregelt werden. Die Formulierung lehnt sich an diejenige des Ostschweizer Konkordats hinsichtlich des dort als „Zentralstelle“ benannten analogen Gremiums an. Abs. 1 hält die Zusammensetzung in den Grundzügen fest (Regl99 § 12). Abs. 2 entspricht Regl99 § 13.
Art. 9 Unentgeltlichkeit Die Kantone verpflichten sich, die notwendigen Vertretungen in den Gremien des Konkordats, mit Ausnahme der Fachkommission gemäss Art. 10, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	Art. 9 Unentgeltlichkeit Neu. Bisher ist es mehr oder weniger selbstverständlich, dass die Vertretungen in den Gremien des Konkordats von den Mitgliedskantonen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Zuge des allgegenwärtigen Kostenstellendens und des Kostendrucks, kann dies aber nicht weiterhin als gesichert gelten. Eine Abgeltung von Sitzungsaufwand, Reisespesen etc. durch das Konkordat würde aber zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand und zu entsprechenden Mehrkosten führen. Die Bestimmung unter Art. 9 soll dem vorbeugen.

Art. 10 Fachkommission

¹Die Konferenz bestellt die Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB und bezeichnet den Vorsitz.

²Die Fachkommission beurteilt auf Antrag der einweisenden Behörde die Gefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und gibt Empfehlungen ab:

- a) in den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Fällen;
- b) falls die Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin von der Vollzugsbehörde nicht eindeutig beantwortet werden kann, bei Gemeingefährlichkeit Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahme bestehen oder eine Vollzugslockerung erwogen wird.

³Die Kosten der Beurteilung trägt der für den Vollzug zuständige Kanton.

⁴Im Übrigen regelt die Konferenz Aufgaben und die Organisation der Fachkommission mit Reglement.

Art. 10 Fachkommission

Der neue AT StGB sieht in Art. 62d Abs. 2 eine Fachkommission aus Vertretern der Strafverfolgungs- und der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie vor, welche den Strafverfolgungsbehörden namentlich im Zusammenhang mit gemeingefährlichen Straftäterinnen und Straftätern beratend zur Seite stehen. Ferner wird festgehalten, dass Sachverständige und Vertreter der Psychiatrie den Täter nicht behandelt oder in anderer Weise betreut haben dürfen. Die Aufnahme des Instituts der Fachkommission in das StGB ist der Nachvollzug einer im Laufe der Neunzigerjahre eingetretenen Entwicklung (Stichwort „Fall Zollikerberg“).

In den beiden Deutschschweizer Konkordaten sind Fachkommissionen heute flächendeckend vorhanden. Im Ostschweizer Konkordat wurde von Anfang an eine einzige Kommission für das gesamte Konkordatsgebiet eingesetzt. In unserem Konkordat haben sich insgesamt fünf Fachkommissionen gebildet (Kanton BE / Kanton AG / Kantone BS, BL und SO / Kantone LU, ZG, UR, OW, NW / Kanton SZ). Zur Vereinheitlichung der Praxis der verschiedenen Kommissionen hat das Konkordat 1999 Richtlinien erlassen (Handbuch Ziff. 16; www.prison.ch/d/konkordat.html).

Es wird vorgeschlagen, künftig – nach dem Vorbild des Ostschweizer Konkordats – nur noch eine Fachkommission einzusetzen. Dafür sprechen folgende Überlegungen:

- Die bestehenden Fachkommissionen beurteilen heute zum Teil keine bis lediglich eine Handvoll von Fällen pro Jahr. Unter diesen Voraussetzungen kann sich die nötige Erfahrung nicht bilden und es kann keine kohärente Praxis entstehen.
- In einzelnen Fachkommissionen werden die – in den Richtlinien (Ziff. 3.6) eigentlich vorgesehenen – Ausstandsregeln heute schon beachtet, in anderen nicht. Mit dem neuen AT StGB wird der Ausstand zur Pflicht. Besonders mit Bezug auf das psychiatrische Fachpersonal wird dies in der heutigen Konstellation mit einer Vielzahl von Fachkommissionen zu Engpässen führen.

Die Vorstellung über die künftige Ausgestaltung geht dahin, eine Fachkommission mit z.B. zehn bis 15 Mitgliedern zusammenzustellen, welche sich aus den verschiedenen Fachbereichen und den verschiedenen Mitgliedskantonen rekrutieren würde. Das Präsidium müsste eine mit aktuellen Strafverfahren in der Regel nicht befasste Person bekleiden. Täten diese die Fachkommission z.B. in einer Fünferbesetzung, die unter Berücksichtigung der anstehenden Fälle und der Ausstandsbedingungen jeweils vom Präsidium ad hoc zusammengestellt würde. Eine derart organisierte Fachkommission bietet Gewähr für Professionalität, eine einheitliche und rechtsstaatlich einwandfreie Praxis. Bei realistischer Betrachtung dürfte sie auch unter Kostenaspekten gegenüber den heute bestehenden Lösungen von Vorteil sein.

III. Konkordantische Vollzugseinrichtungen Art. 11 Verpflichtung, Anerkennung, Zweckänderung, Entbindung ¹Die Kantone verpflichten sich, unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonailem Recht zuständigen Instanzen, folgende Vollzugseinrichtungen bereit zu stellen und zu betreiben oder deren Aufgaben durch Leistungsverträge mit Dritten sicherzustellen: - Einrichtungen für die Verwahrung (Art. 64 Abs. 4 StGB) - geschlossene und offene Strafanstalten (Art. 76 Abs. 1 StGB) - Einrichtungen für stationäre therapeutische Massnahmen (Art. 59 Abs. 2 und 3 StGB) - Einrichtungen für Suchtbehandlung (Art. 60 Abs. 3 StGB) - Einrichtungen für das Arbeits- und Wohnexternat (Art. 77a StGB) - Einrichtungen für Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) - Einrichtungen für Jugendliche gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung ²Die Konferenz anerkennt auf Antrag des Standortkantons eine Vollzugseinrichtung oder Teile davon als konkordantische Institution, sofern der Bedarf nachgewiesen ist und die Vollzugseinrichtung die entsprechenden Standards erfüllt. ³Über die Änderung der Zweckbestimmung einer konkordantischen Einrichtung oder deren Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben entscheidet die Konferenz auf Antrag oder nach Anhörung des Standortkantons. Gegen den Willen des Standortkantons kann eine Änderung der Zweckbestimmung oder die Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Art. 22 Abs. 1 erfolgen.	III. Konkordantische Vollzugseinrichtungen <u>Art. 11 Verpflichtung, Anerkennung, Zweckänderung, Entbindung</u> K59 Art. 2 und 3 führen die als Konkordatsanstalten anerkannten Vollzugseinrichtungen namentlich und mit Platzzahlen auf. Diese starre Regelung auf Gesetzesstufe hat sich nicht bewährt. Der Inhalt der geltenden Konkordatsvereinbarung ist gerade in diesem Punkt völlig überholt. Angesichts der raschen und sich beschleunigenden Entwicklung auch in diesem Bereich, würde es einer K08 gleich ergehen. Im Hinblick auf die sehr umständlichen Anpassungsmechanismen für eine Konkordatsvereinbarung mit elf Kantonen, muss daher eine flexiblere Lösung gefunden werden. An der KK vom 5.11.2004 wurde die künftige Lösung im Grundsatz diskutiert und eine Lösung ohne namentliche Aufzählung der konkordantischen Vollzugseinrichtungen beschlossen. Abs. 1 nennt die verschiedenen Typen von Vollzugseinrichtungen, welche die Kantone dem Konkordat zur Verfügung stellen müssen. Neu ist die Klausel welche es ermöglichen soll, eine Vollzugsaufgabe auch durch Leistungsaufträge mit Dritten zu erfüllen. Dies natürlich im Rahmen des übergeordneten Rechts. Abs. 2 unterstellt die Anerkennung einer Institution als konkordantische Vollzugseinrichtung der Kompetenz der KK. Kriterien sind der Bedarfsnachweis und die Erfüllung der entsprechenden Standards. Neu wird vorgesehen, dass auch Teile einer Vollzugseinrichtung diese Anerkennung erhalten können. Praktisch gilt das heute schon für die Strafanstalt Zug, wo lediglich die dem halboffenen Vollzug dienenden 19 Plätze als konkordantisch gelten. Konkret gestellt hat sich die Frage in den vergangenen Jahren auch im Zusammenhang mit dem Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof in Kriens LU. Die in Abs. 3 enthaltene Regelung betreffend Änderung der Zweckbestimmung einer Vollzugseinrichtung entspricht weitgehend K59 Art. 19. Die vorgeschlagene Formulierung lässt grundsätzlich die Möglichkeit offen, auch gegen den Willen des Standortkantons den Zweck einer konkordantischen Vollzugsinstitution zu ändern oder eine solche von konkordantischen Aufgaben zu entbinden. Es liegt aber auf der Hand, dass ein solches Vorgehen Sinn und Wesen des Konkordats widersprechen würde. Sollte der Fall trotzdem eintreten, hat der Standortkanton einerseits den Schutzmechanismus des Streitbeilegungsverfahrens gemäss Art. 21 zur Verfügung. Andererseits schützt ihn die sechsjährige Übergangsfrist, welche der Kündigungsfrist gemäss Art. 22 Abs. 1 entspricht.
---	--

IV. Personal Art. 12 Anstellung, Aus- und Weiterbildung Damit der gesetzliche Vollzugauftrag erfüllt und die Vollzugsgrundsätze eingehalten werden können, sorgen die Kantone für eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für deren, soweit zweckmässig, gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildung.	IV. Personal <u>Art. 12 Anstellung, Aus- und Weiterbildung</u> K59 enthält in Art. 20 bereits eine ähnliche Bestimmung. Neu ist die Anforderung, eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen. Die Forderung nach gemeinsamer Aus-, Fort- und Weiterbildung hat die Angebote des Schweizerischen Ausbildungszentrums in Fribourg und die im Jahre 2004 von allen drei schweizerischen Konkordaten koordiniert erlassenen Richtlinien (Handbuch Ziff. 07.1 und 07.2; www.prison.ch/d/konkordat.html) zu diesem Thema im Blick.
V. Vollzugsbestimmungen Art. 13 Allgemeines ¹Die Kantone verpflichten sich, die von ihnen zu vollziehenden Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen in den konkordatischen Einrichtungen durchzuführen. ²Vorbehalten bleiben: a) der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem Gefängnis des für den Vollzug zuständigen Kantons, wenn die betroffene Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine konkordatische Einrichtung eingewiesen werden kann; b) der Vollzug in Form der Halbgefängenschaft; c) der Vollzug des Wohn- und Arbeitsexternats, soweit in den konkordatisch anerkannten Einrichtungen keine Plätze vorhanden sind; d) die Abtretung des Vollzugs an einen Kanton, der dem Konkordat nicht angehört; e) die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung ausserhalb des Konkordats im Einzelfall aus Sicherheitsgründen, zur Optimierung der Insassenzusammensetzung oder wenn	V. Vollzugsbestimmungen <u>Art. 13 Allgemeines</u> Prinzipiell geht es um die Übernahme von K59 Art. 5. Abs. 1 stipuliert den Grundsatz, wonach Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen in konkordatischen Einrichtungen zu vollziehen sind. Die bisher geltende generelle Ausnahme für kurze Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten wird an dieser Stelle weggelassen. Der Grund liegt einerseits darin, dass die heute gelebte Praxis häufig davon abweicht. Andererseits darin, dass es kurze Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten nach der Philosophie des neuen AT StGB eigentlich nicht mehr geben soll. Abs. 2 regelt die Ausnahmen. Lit. a) ermöglicht wiederum, dass kurze Freiheitsstrafen ausnahmsweise weiterhin in nichtkonkordatischen Einrichtungen vollzogen werden können. Aus zeitlichen Gründen wird es kaum je Sinn machen, jemanden für eine sehr kurze Strafe in eine Vollzugsanstalt einzuweisen.

die Wiedereingliederung auf Grund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation oder mit Rücksicht auf das familiäre Umfeld dadurch erleichtert wird.	
Art. 14 Einweisung, Versetzung ¹Die Vollzugsbehörde bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung und stellt ihr die sachdienlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. ²Eine Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung kann unter Angabe der Gründe von der Vollzugsbehörde selbst oder auf Antrag der Vollzugseinrichtung veranlasst werden. Bei hoher Dringlichkeit kann die Vollzugseinrichtung die Versetzung selber vornehmen. Die Vollzugsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.	<u>Art. 14 Einweisung, Versetzung</u> Abs. 1 entspricht K59 Art. 7. Abs. 2 sieht neu eine Regelung vor, unter welchen Voraussetzungen eine Versetzung von einer Vollzugseinrichtung in eine andere erfolgen kann. Entspricht Regl99 § 17.
Art. 15 Aufnahmepflicht, Vollzugsvorschriften ¹Die Kantone, welche Konkordatsinstitutionen führen, verpflichten sich, die Verurteilten bzw. die zum vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt Eingewiesenen aus den anderen Kantonen nach den gleichen Grundsätzen aufzunehmen wie die Gefangenen aus dem eigenen Kanton. ²Der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften für die einzelnen Vollzugseinrichtungen. Die Hausordnungen werden vom Standortkanton erlassen. Sie richten sich nach der Konkordatsvereinbarung und den konkordatlichen Richtlinien und sind der Konferenz zur Kenntnis zu bringen.	<u>Art. 15 Aufnahmepflicht, Vollzugsvorschriften</u> Abs. 1 entspricht grundsätzlich K59 Art. 6 und ist das Pendant zur Einweisungspflicht nach Art. 13. Der bereits heute geltende Gleichbehandlungsgrundsatz für Aufnahmen aus dem eigenen Kanton und solche aus anderen Konkordatskantonen wird präzisiert. Abs. 2 übernimmt materiell K59 Art. 9 Abs. 1. Neu wird vorgesehen, dass die Hausordnungen der KK zur Kenntnis zu bringen sind. Die Regelung dient vor allem der Vereinheitlichung des Vollzugs und der Einhaltung der Richtlinien und Vollzugsbestimmungen. Dass Ostschweizer Konkordat geht hier weiter. Schon unter der bisher gültigen Konkordatsvereinbarung waren die Hausordnungen der Konkordatsinstitutionen durch die Strafvollzugskommission (entsprechend KK) zu genehmigen. Die Vorlagepflicht dürfte das gleiche Ziel erreichen, ohne jedoch zu tief in das operative Geschäft der Vollzugsinstitutionen einzugreifen. Auch wird damit die schwierige Frage der Normenhierarchie zwischen kantonalen Vollzugsregeln und Beschlüssen der KK entschärft.

Art. 16 Vollzugskompetenzen, Vollzugsplanung, Vollzugsplan, Besichtigungen ¹Der einweisende Kanton übt alle Vollzugskompetenzen aus. Er kann Vollzugskompetenzen an die Vollzugseinrichtung delegieren. ²Die Vollzugsbehörde ist für die Vollzugsplanung zuständig. Die Kantone sorgen dafür, dass ihre Behörden, namentlich die Ausländerbehörden, die vollzugsrelevanten Entscheide so früh als möglich treffen. ³Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der eingewiesenen Person den Vollzugsplan gemäss Art. 75 Abs. 3 StGB. In die Erarbeitung des Vollzugsplans werden einbezogen: a) die Vollzugsbehörde, wenn sie es verlangt; b) die Bewährungshilfe oder Fachstellen bei Bedarf, insbesondere bei der Vorbereitung der Entlassung. ⁴Die zuständigen Behörden der Kantone können jederzeit die konkordatischen Einrichtungen besichtigen und mit den von ihnen eingewiesenen Personen frei Rücksprache nehmen.	<u>Art. 16 Vollzugskompetenzen, Vollzugsplanung, Vollzugsplan, Besichtigungen</u> Abs. 1 entspricht K59 Art. 8 Abs. 1. Die Möglichkeit der Abtretung von Vollzugskompetenzen an die Vollzugseinrichtung ist lange geübte Praxis und wird hier neu verankert. Abs. 2 ist inhaltlich neu. Der Einbezug der Ausländerbehörden soll einem alten und bisher nur unbefriedigend gelösten Anliegen Anliegen Gewicht verleihen. Abs. 3 befasst sich mit dem neu im AT StGB vorgesehenen Vollzugsplan und dem Einbezug betroffener Stellen ausserhalb der Vollzugseinrichtung. Abs. 4 entspricht K59 Art. 10.
Art. 17 Vollzugskosten, Standards, Baufonds ¹Der einweisende Kanton vergütet dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten. Der Rückgriff auf andere Zahlungspflichten bleibt vorbehalten. ²Das Kostgeld wird unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Vollzugseinrichtungen festgelegt. Die Konferenz bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden und welche Standards erfüllt sein müssen, damit das entsprechende Kostgeld verlangt werden kann.	<u>Art. 17 Vollzugskosten, Standards, Baufonds</u> Über Vollzugskosten äusserst sich K59 in Art. 8 Abs. 2 und Art. 14. Abs. 1 regelt die grundsätzliche Zahlungspflicht des Einweisungskantons. Abs. 2 greift den Gedanken wieder auf, wonach Kostgelder in Abhängigkeit zu den verlangten und gebotenen Leistungen stehen müssen.

³Die Ermittlung der Vollzugskosten sowie die Kostenabgeltung richten sich nach Art. 27 f. der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV). Es ist ein Standortvorteil anzurechnen. Dieser ist durch die Konferenz nach einem anerkannten Rechnungsmodell festzulegen. Sie bestimmt die für die einzelnen Vollzugskategorien massgebenden Soll-Auslastungen. ⁴Für Vollzugseinrichtungen der gleichen Kategorie sind einheitliche Kostgelder festzulegen. Um dieses Ziel zu fördern, kann die Konferenz über Kostgeldzuschläge einen Fonds aufbauen, welcher Beiträge an bauliche Investitionen ausrichtet (Baufonds). Die Ausstattung des Fonds erfolgt über einen vom einweisenden Kanton zu bezahlenden Kostgeldzuschlag von höchstens Fr. 5.00 pro Tag. Der Höchstbetrag wird nach dem Zürcher Index der Wohnbaukosten indexiert (Stand; Basis 100 Punkte 1.4.1998).	Abs. 3 verweist für den Mechanismus der Kostenabgeltung auf die in der NFA entwickelte Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit (IRV). Als Instrument für die Kapazitätssteuerung wird der KK die Kompetenz eingeräumt, Soll-Auslastungen für einzelne Vollzugskategorien festzulegen. Abs. 4 orientiert sich am Gedanken des einheitlichen Kostgeldes gemäss K59 Art. 14 Abs. 1. Ein einheitliches Kostgeld für gleiche Angebote drängt sich auf, um die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Vollzugseinrichtungen und Einweisungen nach sachlichen und nicht nach pekuniären Gesichtspunkten sicherzustellen. Die Bestimmung liefert zudem eine saubere gesetzliche Grundlage für den per 1. Januar 2002 eingeführten Baufonds. Bisher wurde dieser auf K59 Art. 14 Abs. 2 abgestützt, was in der Entstehungsphase des Baufonds jedoch da und dort umstritten war.
Art. 18 Versicherungen ¹Die Vollzugseinrichtung versichert die Insassen im Rahmen des Kostgeldzuschlags gegen Unfall. ²Die Vollzugseinrichtung sorgt für den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung der Insassen im Rahmen und im Umfang des KVG-Obligatoriums. ³Kann im Unfall- oder Krankheitsfall kein anderer Kostenträger gefunden werden, gehen die Kosten zu Lasten der Vollzugseinrichtung. ⁴Die Vollzugseinrichtung sorgt für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei der AHV/IV.	<u>Art. 18 Versicherungen</u> K59 Art. 13 verlangt bereits heute von den Konkordatsanstalten, dass Insassen in genügendem Umfang gegen Unfall und Invalidität zu versichern sind. K59 Art. 14 Abs. 3 ist die Grundlage für den heute erhobenen Kostgeldzuschlag. Krankheitskosten gehen nach geltendem Recht grundsätzlich zu Lasten des Einweisungskantons. Abs. 1 verlangt weiterhin die Versicherung gegen Unfall. Abs. 2 trägt den heutigen gesetzlichen Gegebenheiten im Bereich der Krankenversicherung Rechnung. Abs. 3 führt die heute geltende Praxis weiter, wonach subsidiär die Vollzugseinrichtung nicht gedeckte Unfall- oder Krankheitskosten zu tragen hat. Das Risiko des Standortkantons wird dadurch begrenzt, indem das System der Kostgeldberechnung einen bestimmten Kostendeckungsgrad gewährleistet. Abs. 4 soll das Entstehen von Versicherungslücken bei der AHV/IV vermeiden.

Art. 19 Kostenbeteiligung ¹Soweit dies möglich und zumutbar ist, gehen zu Lasten der eingewiesenen Person namentlich a) persönliche Anschaffungen; b) die Urlaubskosten; c) die Gebühren für die Benützung von Radio, Fernsehen und Kommunikationsmitteln; d) die Sozialversicherungsbeiträge; e) durch die Krankenkasse nicht gedeckte Gesundheitskosten; f) die Kosten besonderer Weiterbildungsmassnahmen; g) die Kosten der Rückkehr ins Heimatland. ²Die verurteilte Person beteiligt sich, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100.-- pro Tag, angemessen an den Kosten des Electronic Monitorings, der Halbgefängenschaft, des tageweisen Vollzugs, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats.	<u>Art. 19 Kostenbeteiligung</u> Der geltende Konkordatstext enthält keine entsprechende Bestimmung. Art. 380 des neuen AT StGB stellt Grundsätze für die Kostentragung auf. Gemäss Abs. 3 erlassen die Kantone nähere Vorschriften über die Kostenbeteiligung der Verurteilten. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller eingewiesenen Personen in einer Institution kann es nicht sein, dass jeder Einweisungskanton hier eigenen Regeln schafft. Eine Lösung auf der Konkordatebene drängt sich auf. Abs. 1 umfasst eine Aufzählung derjenigen Aufwendungen die grundsätzlich zu Lasten der eingewiesenen Person gehen. Abs. 2 schafft die gesetzliche Grundlage und einen Rahmen für die Kostenbeteiligung der verurteilten Person bei speziellen Straf- bzw. Vollzugsformen. Heute wird in der Kostgeldliste ein entsprechender Ansatz (aktuell Fr. 31.-- bis Fr. 41.--) für den Vollzug der Halffreiheit genannt. Die Kostgeldliste ist aber als rechtliche Grundlage für eine solche Kostenpflicht fragwürdig bzw. ungenügend. Nach Lehre und Praxis dürfen öffentliche Abgaben nur auf gesetzlicher Grundlage erhoben werden, wobei das Gesetz den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und deren Bemessung festlegen muss (BGE 97 I 203, 347, 804). Delegation auf die Ebene der KK ist zulässig, doch müssen dabei die Voraussetzungen und die Höhe mindestens dem Grundsatz nach im formellen Gesetz umschrieben sein (BGE 97 I 347). Diesen Anforderungen soll Abs. 2, zusammen mit Art. 380 nStGB, Genüge tun.
VI. Verschiedene Bestimmungen Art. 20 Vereinbarungen mit anderen Konkordaten und Kantonen ¹Die Konferenz kann mit andern Konkordaten oder Kantonen Vereinbarungen abschliessen.	VI. Verschiedene Bestimmungen <u>Art. 20 Vereinbarungen mit anderen Konkordaten und Kantonen</u> K59 Art. 21 verlangt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konkordats bestehende Vereinbarungen eines Mitglieds mit anderen Kantonen, die dem Konkordat widersprechen, aufgelöst oder angepasst werden. Abs. 1 gibt der KK neu die Kompetenz mit anderen Konkordaten oder einzelnen Kantonen anderer Konkordate Vereinbarungen abzuschliessen. Gedacht wird etwa an den Abschluss von Verträgen für den Leistungskauf bei speziellen Vollzugseinrichtungen (z.B. Vollzugskrankenhaus; Einrichtung für weibliche Gefangene nach Jugendstrafrecht).

²Vereinbarungen einzelner Kantone mit andern Kantonen oder Konkordaten bedürfen der Genehmigung durch die Konferenz, soweit solche Vereinbarungen den Geltungsbereich des Konkordats betreffen.	Abs. 2 entspricht materiell K59 Art. 21, indem durch ein Genehmigungsverfahren sichergestellt werden soll, dass keine dem Konkordat widersprechenden Abmachungen getroffen werden.
Art. 21 Streitbeilegung ¹Es gelangt das Streitbeilegungsverfahren gemäss Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) zur Anwendung. ²Bis zum Inkrafttreten der IRV bzw. gegenüber Kantonen die der IRV nicht angehören, liegt der Entscheid in Streitfällen bei der Konferenz.	<u>Art. 21 Streitbeilegung</u> K59 Art. 17 Abs. 2 legt die Streitbeilegung in die Hand der KK. Das Verfahren wird nicht geregelt. Die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) stellt ein umfassendes Instrumentarium für die Streitbeilegung zur Verfügung. Dieses wird mit Abs. 1 übernommen. Abs. 2 stellt einerseits eine Übergangsbestimmung dar, für den Fall, dass das revidierte Konkordat vor der IRV in Kraft tritt. Andererseits trifft er eine subsidiäre Regelung für Kantone, welche der IRV nicht beitreten oder noch nicht beigetreten sind.
Art. 22 Kündigung, Ausschluss ¹Ein Kanton kann unter Beachtung einer sechsjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Konferenz aus dem Konkordat austreten. ²Ein Kanton kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder aus dem Konkordat ausgeschlossen werden, wenn er sich fortsetzt und in gravierender Weise konkordatswidrig verhält. ³Die verbleibenden Kantone teilen die Vollzugsaufgaben soweit nötig neu auf.	<u>Art. 22 Kündigung, Ausschluss</u> Abs. 1 übernimmt K59 Art. 22. Abs. 2 sieht neu auch eine Ausschlussmöglichkeit vor, wobei ein doppeltes qualifiziertes Mehr vorgeschlagen wird (zwei Drittel nicht nur der anwesenden, sondern aller Mitglieder des Konkordats).

Art. 23 Inkrafttreten Nach erfolgter Zustimmung aller Kantone bestimmt die Konferenz den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats.	<u>Art. 23 Inkrafttreten</u> Mit dem Beschluss über das Inkrafttreten, wird die KK eine Liste derjenigen Vollzugsinstitutionen zu verabschieden haben, welche unter neuem Recht den Status von Konkordatsinstitutionen gemäss Art. 11 haben sollen. Dabei wird davon ausgegangen, dass für alle Vollzugseinrichtungen die bisher konkordatliche Aufgaben erfüllen, unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 3, eine Besitzstandsgarantie gilt.
Art. 24 Aufhebung der bisherigen Vereinbarung Mit dem Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Vereinbarung vom 26. März 1959 aufgehoben.	